



Allgemeine Revisions- und Treuhand AG

Drescheweg 2
Postfach 27
FL-9490 Vaduz

T +423 232 68 68
areva@areva.li
www.areva.li

Reg.-Nr. FL-0001.076.904-3

Funktion der Compliance bei Vermögensverwaltungsgesellschaften im Fürstentum Liechtenstein

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen.

Inhalt

1.	Einleitung	2
1.1	Gesetzliche Grundlagen.....	2
1.2	Rolle der Compliance-Funktion	2
1.3	Grössenverhältnisse in Liechtenstein	3
2.	Besetzung der Compliance-Funktion.....	3
2.1	Interne Besetzung der Funktion.....	3
2.2	Delegation der Funktion	3
3.	Aufgaben der Compliance-Funktion	5
3.1	Bewertung des Compliance-Risikos.....	5
3.2	Überwachungspflicht der Compliance-Funktion.....	6
3.3	Berichtspflicht der Compliance-Funktion.....	7
3.4	Beratungsaufgaben der Compliance-Funktion.....	8
4.	Dienstleistungen der AREVA.....	8

1. Einleitung

Nachfolgend soll in Form eines Leitfadens ein Überblick über die Anforderungen an die Compliance-Funktion von Vermögensverwaltungsgesellschaften aus Sicht der AREVA als Revisionsstelle gegeben werden.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Verordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung (VVO)¹ gibt vor, dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft (nachfolgend: VVGes) je nach Art, Umfang und Komplexität ihrer Geschäfte sowie nach Art und Spektrum der damit verbundenen Dienstleistungen im Rahmen ihrer Organisation die Stelle einer Compliance-Funktion zu schaffen hat. Daneben macht die VVO² nur rudimentäre Vorgaben zu den Anforderungen an die Compliance-Funktion und deren Aufgaben.

Die FMA-Mitteilung Nr. 2013/08 betreffend die organisatorischen Anforderungen an VVGes konkretisiert die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Anforderungen an die Compliance-Funktion. VVGes, welche die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit vor dem 31. Dezember 2013 erlangt haben, hatten die Vorschriften der genannten FMA-Mitteilung bis zum 1. Januar 2016 umzusetzen. Seit dem 1. Januar 2014 bewilligte VVGes hatten jeweils bereits mit Aufnahme ihrer Tätigkeit die Compliance-Funktion zu schaffen und zu besetzen.

1.2 Rolle der Compliance-Funktion

Unter Compliance (Regeltreue bzw. Regelkonformität) versteht man den Begriff für die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien. Doch Compliance bedeutet mehr, nämlich den Grad der Einhaltung von Regeln. Wer compliant ist, hält sich nicht nur an Recht, Gesetz und Ordnung, sondern idealerweise auch an die Leitlinien und das Wertesystem der Organisation. Dabei geht es nicht nur um die traditionellen Themen wie die Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen, sondern auch um die Themen der "Regulatory Compliance".

Die Einhaltung dieser Regeln ist insbesondere im geschäftlichen Bereich unumgänglich. Compliance meint also mehr als die Vermeidung von Gesetzesverstößen. Sie beinhaltet neben verpflichtenden Regeln auch solche, denen sich eine Unternehmung freiwillig unterwirft, wie zum Beispiel Standards, und solche, die sie sich selber auferlegt, zum Beispiel im Rahmen eines Verhaltenskodex (Code of Conduct). Der Schaden, der entstehen kann, wenn sich die Organisation nicht an Regeln und Gesetze hält („Non-Compliance“), kann sehr schnell enorm werden und an die Substanz gehen. Compliance ist somit eine zentrale Voraussetzung für langfristigen und nachhaltigen Erfolg und verfolgt das Ziel, das Compliance-Risiko der Gesellschaft zu minimieren.

Für die Ermittlung und Bewertung des Compliance-Risikos der Organisation sowie für die damit verbundene Beratung, Überwachung und Berichterstattung ist die Compliance-Funktion zuständig, wobei als Compliance-Risiko der Verstoss der Organisation gegen ihre Verpflichtungen aus Rechtsnormen bzw. regulatorische Vorgaben der zuständigen Behörden sowie gegen einschlägige Standards, die von den zuständigen Behörden (z.B. ESMA Leitlinien,

¹ vgl. Art. 10a Abs. 1 VVO

² vgl. Art. 10a Abs. 2 VVO

Standesrichtlinien des VuVL) herausgegeben werden, zu verstehen ist. Die Compliance-Funktion arbeitet deshalb eng mit der Risikomanagement-Funktion sowie dem Sorgfaltspflichtbeauftragten und dem Untersuchungsbeauftragten gemäss Sorgfaltspflichtgesetz zusammen, soweit diese Funktionen nicht in Personalunion ausgeübt werden. Die Verantwortung für die Einhaltung der für die Gesellschaft geltenden Pflichten trägt letztlich aber nicht die Compliance-Funktion, sondern die Geschäftsführung.

1.3 Grössenverhältnisse in Liechtenstein

Der liechtensteinische Markt der Vermögensverwalter besteht fast ausschliesslich aus Kleinstgesellschaften mit weniger als 10 Mitarbeitern. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an diesen Gegebenheiten und sind vor dem Hintergrund dieser Grössenverhältnisse zu verstehen. Für die Besetzung und Ausgestaltung der Compliance-Funktion müssen jeweils die konkreten Verhältnisse der betreffenden VVGes betrachtet werden. Für grössere VVGes sowie solche mit komplexer Geschäftstätigkeit sind die im Folgenden beschriebenen Leitlinien als Minimalanforderungen zu verstehen.

2. Besetzung der Compliance-Funktion

Die personelle Besetzung der Compliance soll sich nach der Grösse, Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit der VVGes richten. Die Funktion kann entweder intern besetzt oder an einen sachkundigen und spezialisierten Dritten delegiert werden.

2.1 Interne Besetzung der Funktion

Wird die Funktion intern besetzt, so muss in jedem Fall ausgeschlossen werden, dass eine Person ihre eigenen Arbeiten überprüft.

Grundsätzlich nicht möglich ist daher die Besetzung der Compliance-Funktion mit einer Person

- die im Bereich der Vermögensverwaltungsdienstleistungen operativ tätig ist
- die gleichzeitig für die Interne Revision verantwortlich ist
- deren Objektivität und Unabhängigkeit aufgrund der spezifischen Umstände wesentlich beeinträchtigt ist (insbesondere familiäre Naheverhältnisse sind von Fall zu Fall zu beurteilen)

Grundsätzlich möglich ist hingegen in kleinen Verhältnissen die ausnahmsweise Besetzung der Compliance-Funktion mit einem Geschäftsführer, welcher auch für das Risikomanagement verantwortlich ist, unter der Prämisse, dass er seine weiteren Tätigkeiten nicht selbst überprüft und das Unternehmen über einen Verwaltungsrat verfügt, welchem gegenüber er seinen Berichtspflichten nachkommen kann.

2.2 Delegation der Funktion

Sind in der VVGes selbst die erforderlichen Ressourcen nicht vorhanden, kann die Funktion an einen sachkundigen und spezialisierten Dienstleistungsanbieter delegiert werden.³ In einem

³ siehe dazu Art. 12 VVG mit Art. 9 VVO sowie Anhang 6 Bankenverordnung (BankV)

solchen Fall ist zwischen der VVGes und dem Delegationsnehmer eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, in welcher insbesondere die folgenden Punkte zu regeln sind:

- Gesetzliche Grundlagen
- Bestimmung des auszulagernden Geschäftsbereiches / Funktion
- Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Delegationsnehmers
- Verantwortlichkeit und Haftung des Delegationsnehmers sowie der VVGes
- Massnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Delegation
- Verbindlichkeit des Organisationshandbuchs bzw. des Reglements über die Compliance
- Kompetenzen/Weisungsrechte der Compliance-Funktion und der VVGes
- Berichterstattung
- Datensicherheit/Aufbewahrung von Unterlagen im Inland
- Geheimhaltungspflicht
- Kundenorientierung gemäss Art. 6 der Bankenverordnung (BankV)
- Revision und Aufsicht
- Bemessung des Honorars
- Vertragsdauer und Kündigung
- Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sind einzelne dieser Punkte im Organisationshandbuch bzw. einem internen Reglement bereits detailliert beschrieben, kann in der Delegationsvereinbarung auf die entsprechenden Regelungen verwiesen werden. Die Übereinstimmung der vertraglichen Vereinbarung mit den internen Vorgaben ist jedenfalls sicherzustellen.

Die Verantwortung für die Compliance verbleibt auch im Falle der Delegation in jedem Fall bei der VVGes.⁴ Die sorgfältige und gewissenhafte Auswahl, Instruktion und Überwachung des Delegationsnehmers ist daher von grosser Bedeutung. Dazu soll die VVGes intern eine für die Überwachung der Compliance verantwortliche Person bestimmen. Diese nimmt unter anderem die folgenden Aufgaben wahr:

- Auswahl:
Die VVGes vergewissert sich vor Abschluss der Delegationsvereinbarung, ob der Dienstleistungsanbieter über die Fähigkeiten und Kapazitäten verfügt und zu allen für ihn relevanten Informationen Zugang hat, um die ihm übertragenen Tätigkeiten professionell und wirksam wahrnehmen zu können.
- Instruktion:
Neben der umfassenden Instruktion vor Aufnahme der Tätigkeit des Delegationsnehmers kann die VVGes diesem auch später jederzeit Anweisungen erteilen. Im Ausland ansässige Delegationsnehmer sind im Speziellen dahingehend zu instruieren, dass alle für die Aufsicht relevanten Unterlagen sowie Kundendaten in Liechtenstein aufzubewahren sind.
- Überwachung:
Die VVGes legt Methoden fest, um den Delegationsnehmer fortlaufend zu kontrollieren und dessen Leistung zu beurteilen. Wird die Leistung des Dienstleistungsanbieters aufgrund der Beurteilung als nicht zufriedenstellend erachtet, muss die VVGes diesem die Delegation jederzeit mit sofortiger Wirkung entziehen können.

⁴ vgl. Art. 12 Abs. 3 VVG

Kunden, deren Daten an einen externen Dienstleister gelangen, sind vorgängig über die Auslagerung zu informieren. Sofern es sich um einen inländischen Delegationsnehmer handelt, ist eine Information in allgemeiner Form ausreichend (z. B. in den AGBs oder in Informationsbroschüren). Erfolgt die Delegation an einen ausländischen Dienstleister, sind die Kunden mit besonderem Schreiben und detailliert zu informieren sowie auf die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen hinzuweisen und es muss ihnen die Möglichkeit geboten werden, das Vertragsverhältnis innert angemessener Frist ohne Nachteile zu kündigen. Sofern die vom ausländischen Dienstleister einsehbaren Daten keine Rückschlüsse auf die Identität des Kunden zulassen, entfällt diese besondere Informationspflicht.⁵

Die Delegation der Compliance-Funktion an einen Dienstleistungsanbieter hat insbesondere folgende Vorteile:

- personelle Kapazitäten müssen intern nicht geschaffen werden
- Gewährleistung der Unabhängigkeit
- professionelle Durchführung der Aufgaben

3. Aufgaben der Compliance-Funktion

Die Aufgaben der Compliance-Funktion bestehen gemäss VVG⁶ in der Wahrnehmung folgender Pflichten:

- Überwachungspflicht
- Berichtspflicht
- Beratungspflicht

3.1 Bewertung des Compliance-Risikos

Um Schwerpunkte für die Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Compliance-Funktion festlegen zu können, sollte zunächst der Umfang des Compliance-Risikos der VVGes ermittelt werden, wobei die Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen der VVGes zu berücksichtigen sind.

Die Risikoanalyse sollte die Grundlage für die Ziele und das Arbeitsprogramm der Compliance-Funktion bilden. Ihre Ergebnisse sollten regelmäßig und bei Bedarf auch ad hoc überprüft werden, um etwaige neu auftretende Risiken (die sich z. B. aus neuen Geschäftsfeldern oder sonstigen Umstrukturierungen in der Wertpapierfirma ergeben) zu erfassen. Dabei sollen auch die durch die Risikomanagement-Funktion gewonnen Erkenntnisse einfließen und die Risiken nach dem Verlustrisiko und der Eintretenswahrscheinlichkeit bewertet werden.

Aus unserer Sicht sind mindestens die nachfolgenden Risiken für die Compliance von Relevanz. Wir empfehlen, für jeden dieser Bereiche einzuschätzen, ob dieser mit einem tiefen, mittleren oder hohen inhärenten Risiko⁷ für die VVGes verbunden ist.

⁵ vgl. Art. 9 Abs. 3 VVO iVm Punkt 10. Grundsatz 6 des Anhang 6 BankV

⁶ vgl. Art. 10a Abs. 2 VVO

⁷ Unter dem inhärenten (oder innewohnenden) Risiko wird das Risiko (also die Wahrscheinlichkeit) eines Fehlers verstanden, der wesentliche Auswirkungen haben kann, und zwar ohne Berücksichtigung der Existenz diesbezüglicher interner Kontrollen.

Risiko	Risikoeinschätzung		Inhärentes Risiko	Getroffene Massnahmen
	Verlustrisiko	Eintretenswahrscheinlichkeit		
Externe Risiken:				
Sich verändernde gesetzliche und regulatorische Anforderungen	Mittel	Mittel	Mittel	
Operationelle Risiken				
Nichteinhaltung von Gesetzen, regulatorischen Vorschriften und Standesregeln	Mittel	Mittel	Mittel	
Nichteinhaltung von Anlagerichtlinien	Mittel	Mittel	Mittel	
Mangelnde Suitability-Prüfung	Mittel	Mittel	Mittel	
Cross-Border Problematik	Mittel	Mittel	Mittel	

3.2 Überwachungspflicht der Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion hat durch periodische, mindestens jährliche Kontrollen darauf hinzuwirken, dass die VVGes ihren gesetzlichen Pflichten nachkommt und dass ihre internen Leitlinien (Organisationshandbuch), ihre Organisation und ihre Kontrollmassnahmen dauerhaft wirksam und angemessen sind. Die Risikoanalyse sollte der Compliance-Funktion als Ausgangsbasis für die Festlegung geeigneter Massnahmen und Verfahren und des Turnus ihrer Überwachungshandlungen (wiederkehrend, anlassbezogen und/oder fortlaufend) dienen. Außerdem sollte die Compliance-Funktion dafür sorgen, dass ihre Tätigkeit nicht auf aktenbasierte Überwachungshandlungen beschränkt ist und sich beispielsweise durch Vor-Ort-Prüfungen in den operativen Geschäftseinheiten von der praktischen Umsetzung der Grundsätze und Verfahren überzeugen.

Geeignete Massnahmen und Verfahren für die Überwachungstätigkeit der Compliance-Funktion sind unter anderem:

- Einsichtnahme in Protokolle und Beschlüsse der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates;
- gezielte Überwachung des Handels, Beobachtung von Arbeitsabläufen, Prüfung von Akten und/oder Interviews mit verantwortlichen Mitarbeitern;
- Überprüfung der Aktualität und Angemessenheit des Organisationshandbuchs bzw. der Reglemente.

Die Überwachungshandlungen (Prüfungshandlungen) sollten etwaige Veränderungen im Risikoprofil der VVGes widerspiegeln, die sich beispielsweise aus bedeutsamen Ereignissen wie Unternehmenskäufen, Änderung des IT-Systems oder Reorganisation ergeben. Auch die Umsetzung und Wirksamkeit etwaiger Abhilfemassnahmen, die die VVGes zur Verhinderung von Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften ergriffen hat, sollten überwacht werden.

Bei ihrer Überwachungstätigkeit sollte die Compliance-Funktion auch Folgendes berücksichtigen:

- die implementierten Kontrollen in den operativen Einheiten;
- Berücksichtigung der von den Funktionen Risikomanagement und Internen Revision durchgeführten bzw. geplanten Arbeiten: Es soll sichergestellt werden, dass alle wesentlichen Bereiche von den drei Funktionen angemessen adressiert werden, Doppelspurigkeiten sollen dabei vermieden werden.
- Berücksichtigung der Abwicklung von Beschwerdeverfahren, da Beschwerden wertvolle Informationen liefern.

Die Auswahl und Anzahl an Stichproben sowie das Ergebnis der Vor-Ort-Kontrollen ist zu dokumentieren. Die Arbeitspapiere, wie auch der Compliance-Bericht, sind während zehn Jahren in Liechtenstein aufzubewahren.

3.3 Berichtspflicht der Compliance-Funktion

Die Compliance hat der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat mindestens jährlich Bericht zu erstatten. Diese Berichte sollten eine Beschreibung der Umsetzung und der Wirksamkeit der allgemeinen Kontrollmaßnahmen in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten enthalten sowie einen Überblick über die ermittelten Risiken und die ergriffenen bzw. vorgesehenen Abhilfemassnahmen vermitteln. Die externe Revisionsstelle nimmt im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfungen Einsicht in die Berichte der Internen Revision. Aus Sicht der AREVA hat die jährliche Berichterstattung über das vorangegangene Geschäftsjahr spätestens zum Zeitpunkt der aufsichtsrechtlichen Prüfungen durch die Revisionsstelle (ca. März / April des Folgejahres) vorzuliegen. Stellt die Compliance jedoch erhebliche Mängel bzw. Verstöße gegen Vorschriften des VVG und die VVO fest, so hat sie darüber unverzüglich an die Geschäftsleitung und/oder an den Verwaltungsrat Bericht zu erstatten.

Der jährliche Compliance-Bericht sollte Folgendes beinhalten:

- Eine Bewertung der vorhandenen gesamten Compliance-Risiken der VVGes unter Berücksichtigung der Risikoanalyse durch die Risikomanagement-Funktion und der zur Begrenzung dieser Risiken ergriffenen Massnahmen und deren Wirksamkeit,
- eine Zusammenfassung der von der Compliance-Funktion durchgeführten Kontrollen (insbesondere Vor-Ort-Prüfungen und Aktenprüfungen), unter Angabe der in der Organisation und dem jeweiligen Compliance-Prozess festgestellten Verstöße und Mängel sowie der angemessenen Massnahmen, die daraufhin ergriffen wurden,
- die Angabe sonstiger im Berichtszeitraum aufgetretener wesentlicher Sachverhalte mit Compliance-Relevanz (wie erledigte und pendente Projekte, Überarbeitung von Richtlinien, Weisungen und Standarddokumenten),
- die im Berichtszeitraum eingetretenen massgeblichen Veränderungen und Weiterentwicklungen der rechtlichen Anforderungen und die Massnahmen, die ergriffen wurden bzw. werden sollen, um die Einhaltung der veränderten rechtlichen Anforderungen sicherzustellen,
- Angaben zum wesentlichen Austausch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden,
- erhebliche Mängel bzw. Verstöße gegen Vorschriften des VVG und die VVO sowie Vorschläge für erforderliche Abhilfemassnahmen.

Es empfiehlt sich, im Bericht zusätzlich auf folgende Punkte einzugehen:

- im Berichtsjahr durchgeführte bzw. besuchte interne und externe Weiterbildungen,
- im Berichtsjahr eingegangene Kundenbeschwerden und deren Behandlung bzw. den Ausgang des Beschwerdeverfahrens (inklusive Meldung an Schlichtungsstelle),
- im Berichtsjahr aufgetretene Interessenskonflikte sowie die ergriffenen Massnahmen zu deren Vermeidung,
- den Empfang der Meldungen über Organ- und Mitarbeitergeschäfte,
- die im Berichtsjahr durchgeführten Kontrollen betreffend der Einhaltung der Anlagerichtlinien,
- Angaben zur Angemessenheit der Personal- und Sachausstattung der Compliance-Funktion sowie deren Unabhängigkeit.

3.4 Beratungsaufgaben der Compliance-Funktion

Neben der überwachenden Funktion soll die Compliance die Gesellschaft beraten. Um dieser Beratungsfunktion gerecht zu werden, sorgt sie dafür, dass ihre Mitarbeiter ausreichend ausgebildet sind, indem sie die VVGes bei der Schulung der Mitarbeiter und der Geschäftsführung unterstützt. Gegenstand dieser Schulungen sollen dabei Themen wie interne Richtlinien und Reglemente (Organisationshandbuch) sowie Anforderungen des VVG, der VVO, einschlägige Erlasse der ESMA (insbesondere deren Leitlinien) sowie Erlassen der FMA sein. Zudem steht sie den Mitarbeitern und der Geschäftsführung als Ansprechpartner für Fragen zur Verfügung.

4. Dienstleistungen der AREVA

Die AREVA bietet die Dienstleistung der Übernahme der Compliance-Funktion nicht an.

Anbieten können wir Ihnen hingegen die Durchführung von Sonderprüfungen, für welche die Ressourcen der Compliance nicht ausreichen bzw. für welche es ratsam ist, einen externen Experten beizuziehen (z.B. beim Verdacht von Verstössen gegen Compliance-relevante gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Regelungen).

Daneben stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite wenn es darum geht

- die Funktion der Compliance-Funktion innerhalb einer VVGes neu aufzusetzen bzw. neu zu besetzen,
- die Risikoanalyse sowie die Prüfungsplanung der Compliance-Funktion zu erstellen sowie
- die Qualität der Arbeiten der Compliance-Funktion zu beurteilen.

Für Ihre diesbezüglichen Anfragen stehen Ihnen Rainer Felgner (rainer.felgner@areva.li), Eva-Maria Bayer (eva-maria.bayer@areva.li) oder Dr. Mathias Hemmerle (mathias.hemmerle@areva.li) gerne zur Verfügung.